

zu machen, war an und für sich ganz in der Ordnung. Man könnte höchstens bemerken, daß die Vorsicht, bei der Pönitentiarie das Beichtgeheimniß zu brechen, wenn auch sehr gut, so doch nicht als unumgänglich nothwendig erscheinen möchte, da die Gefahr nicht so groß; immerhin könnte man darüber streiten. Im Uebrigen hat der Pfarrer correct und richtig gehandelt, und wir wiederholen nochmals, daß der ganze Verlauf, den der Fall genommen, vom subjectiven Standpunkte aus betrachtet, den Eindruck einer großen Gewissenhaftigkeit macht. Daß in einem hitzigen Gefechte gerade nicht jeder Hieb sitzt, sondern es auch Luststreiche abgeben kann, wird Niemand übel nehmen, der mit der Natur einer solchen Sache vertraut ist.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

V. (Über die hinzutretende Schwägerschaft und ihre Folge in Bezug auf das eheliche Forderungsrecht.) Ein Wallfahrtspriester hatte folgenden Fall. Ein Chemann beichtet, er habe mit der Nichte seines Weibes, die als Magd im Hause wohne, geschlechtlichen Umgang gepflogen, er bereue es vom Herzen und verspreche Besserung und baldmöglichste Entfernung der ihm gefährlichen Person. Der Priester hält ihm das mehrfach schwer Sündhafte dieser Handlung vor Augen und theilt ihm mit, daß er durch diese große Sünde das eheliche Forderungsrecht verloren habe; fügt jedoch zur Beruhigung des erstaunten Mannes bei, daß die Wallfahrtspriester vom hochwürdigst. Herrn Bischof bevollmächtigt seien, das verwirkte Recht wieder zurückzustellen. Nachdem alles Uebrige geordnet war, wurde die Absolution ertheilt und schließlich die Dispensformel beigefügt, worauf der Mann im Frieden von dannen ging. Offenbar ist dieser Fall verkehrt behandelt worden. Wir wollen ihn verallgemeinern und zum Schluße mittheilen, wie er hätte sollen behandelt werden. Es kommen folgende Fragen in Betracht: Wann verliert ein Gatte das eheliche Forderungsrecht? — Wer kann es ihm zurückstellen? — In welcher Weise hat es zu geschehen?

I) Ein Gatte verliert das Forderungsrecht aus mehrfachen Gründen. Für unseren Fall hat indessen nur Einer Bedeutung, nämlich der geschlechtliche Umgang mit nahen Verwandten seiner Frau (et vice versa). Durch solchen geschlechtlichen Umgang tritt er in Schwägerschaft zu seiner Frau. Schwägerschaft ist ein trennendes Ehehindernis, das sich ehedem bis zum siebten Grade erstreckte, seit neuem Recht aber nur bis zum vierten

reicht. Das Concil von Trient unterschied zwischen Schwägerschaft aus erlaubtem und unerlaubtem Umgange und setzte fest, daß letztere nur noch bis zum zweiten Grade ein Ehehindernis sein solle. Eine gilztig geschlossene, vollzogene Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche unauflöslich. Nur der Tod kann das Band zerreißen. Es kann somit auch die nach geschlossener Ehe zugezogene Schwägerschaft die Ehe selbst nicht lösen; dafür geht aber der schuldige Theil des ehelichen Forderungsrechtes verlustig wie aus c. i. x. De eo qui cognovit IV. 13. erhellst: *Si quis cum filiastra sua scienter fornicatus fuerit, nec a matre debitum petere, nec filiam umquam habere potest uxorem..* Die hier bestimmte Strafe erstreckt sich auf die Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade, denn einerseits ist der Gatte mit seiner Frau ex copula illicita verschwägert, andererseits ist dieses auch ausdrücklich von Gregor XIII. im Jahre 1665 erklärt worden. Paragraph 32 d. Anw. f. d. geistl. Ger. lautet „der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.“ Demzufolge verliert der Mann das Forderungsrecht in folgenden Fällen: 1. Wenn er mit der Schwester, 2. wenn er mit dem Geschwisterkind, 3. Wenn er mit der Nichte, mit der Tante oder 4. gar mit der Mutter seiner Frau sich geschlechtlich verbunden hat. Nach c. 4. des oben angezogenen Titels geht das Forderungsrecht auch dann verloren, „wenn ein Gatte in zweiter Ehe sich mit einer ihm aus erster Ehe im ersten oder zweiten Grade verschwägerten Person durch Ehebruch versündigt hat, wenngleich diese mitschuldige Person in keinerlei Blutsverwandtschaft mit der zweiten Frau des Ehebrechers steht und somit keine eigentliche Schwägerschaft eintreten kann.“ Bgl. Binder Eherecht S. 108. Für den unschuldigen Theil bleibt aber das Forderungsrecht nach wie vor bestehen nach dem Grundsätze: *Nemo jure suo sine culpa privari debet.* In c. 10 Tuae fraternitatis erklärte Innocenz III. ausdrücklich: *cum affinitas post matrimonium inique contracta, illi nocere non debeat, quae inquitatis particeps non existit.* Dem Rechte von der einen Seite entspricht die Pflicht von der anderen: darum kann und muß der Schuldige das debitum leisten, so oft er darum erlaubter Weise angegangen wird. Layman, 1. 5. tr. 10, p. 3. gestattet dem Schuldigen selbst die Forderung für den Fall begründeter Furcht, daß sonst dem andern Theile die Ehe zu beschwerlich sei, oder daß letzterer Gefahr laufe, die Treue zu

verlezen. „Haec facilius in ejusmodi impedimento permitti possunt; quippe introducto legibus ecclesiasticis, quae non tanta severitate obligant“ Ob der schuldlose Theil auch schlechthin die eheliche Pflicht leisten könne, wenn der schuldige dieselbe widerrechtlich verlangt, bejaht Layman gleichfalls, dürfte aber nach den Grundsätzen der materiellen Mitwirkung zur Sünde des Nächsten auf jene Fälle zu beschränken sein, in denen eine gravis causa vorhanden ist. Praktisch sind allerdings die meisten Fälle dieser Art und überdies kann der schuldlose Theil der Bitte des anderen leicht zuvorkommen, wozu er auch aus Liebe verbunden ist, um die Sünde des Gatten zu verhüten.

Diese Strafe der Verwirkung des *jus petendi* tritt aber nicht in allen Fällen ein, sondern nur wenn die Freiheit des Willens, die hinreichende Kenntnis und die natürliche Vollendung des blutschänderischen Aktes vorhanden ist.

Vor Allem tritt die Strafe nicht ein, wenn die Freiheit durch Zwang gehoben, oder durch bedeutende Furcht gemindert war. Die Furcht wird zwar von Sanchez (I. q. d. 31. n. 4) als unzureichender Entschuldigungsgrund angesehen; er dürfte aber die einzige bedeutende Autorität sein, welche diese Ansicht vertritt. Der hl. Alphonsus schließt sich der milderen Ansicht an, welche Lacroix einfach und schön so begründet: „Universim vis aut metus gravis excusat a transgressione et contumacia contra legem ecclesiasticam, cum non sit credibile benignam matrem velle obligare cum tanto rigore, poenae autem tales statuuntur tantum contra transgressores et contumaces“ (Q. VI. p. 3. 377.) Wenn daher eine Frau wohl den incestus begeht, aber nur gezwungen, halb gezwungen, in Folge von für sie nicht geringen Drohungen, unter dem Einfluß bedeutender Furcht, so verfällt sie nicht der in Rede stehenden Strafe. — Es wird aber auch die Strafe hintangehalten durch den Mangel der hinreichenden Kenntnis. Außer allem Zweifel sicher ist es, daß die *ignorantia facti* entschuldigt, z. B. wenn der Mann die Person nicht kennt oder doch nicht weiß, daß sie die Verwandte seiner Frau ist. Wo keine *Schuld* der Blutschande vorhanden ist, kann auch keine Strafe derselben incurriert werden. Nach den von den Theologen angegebenen Regeln der Gesetzesauslegung entschuldigt diese Art Unwissenheit auch in dem Falle, als sie schwer verschuldet ist (*ignorantia crassa*) denn das Anfangs vorgeführte c. *Si quis I. De eo qui cognovit* verhängt die Strafe nur über jene, die *wissenschaftlich* (*scienter*) diese Sünde begehen, was nicht zutrifft bei der ig-

norantia crassa. — Die geslissentliche absichtliche Unkenntnis (affectata) wird aber der vollen Kenntnis gleichgeachtet und entschuldigt darum nicht. — Auch die Unkenntnis des Gesetzes (ignorantia juris) entschuldigt; denn da die Strafe auf die Uebertritung dieses kirchlichen Gesetzes gesetzt ist, so kann nach der regula juris: *Sine culpa, nisi subsit causa, non est aliquis puniendus*, derjenige nicht der Strafe verfallen, der das kirchliche Gesetz nicht kennt. Nach dem hl. Alphonsus ist es hinreichend wahrscheinlich, (satis probabile L. VI 1074) daß selbst jene, die hingänsliche Kenntnis vom Kirchengefetz haben, aber nicht wissen, daß auf der freien Uebertritung desselben, der Verlust des Forderungsrechtes gesetzt ist, dieser Strafe nicht verfallen. Im Allgemeinen genügt es allerdings, vom Gesetze Kenntnis zu haben, um der auf Uebertritung des Gesetzes gesetzten Strafe zu verfallen, allein zu der Ausnahme dieser Regel zählt auch der Fall, in dem die Strafe ganz außerordentlich ist *scilicet quae per se ne inconfuso quidem praevideri potest*, um mit dem hl. Alphonsus zu reden. Hierher gehört sicher die Strafe, um die es sich hier handelt. Wiederholen wir: Nur jene verlieren das Forderungsrecht, welche mit völlig freiem Willen, mit Kenntnis der Person, des Gesetzes und (satis probabiliter) der Strafe des Incestus mit, im ersten oder zweiten Grade verschwägerten, begehen. — Noch ist zu sagen, daß auch der blutschänderische Act natürlich vollendet sein muß; denn sonst tritt überhaupt keine Schwägerschaft ein. Darum ist wenigstens von Seite des Mannes die seminatio intra vas unbedingt nothwendig.

Findet die seminatio nicht statt, oder tritt Onanismus ein, so wird das Forderungsrecht nicht verwirkt. Was die seminatio mulieris betrifft, so scheint die lange Controverse der Theologen durch die neueren Forschungen der Physiologen (Capellmann S. 143 n. n. b.) beendet zu sein. Für den Beichtvater wird sie überhaupt wenig Bedeutung haben; denn wie sollte derselbe nach der seminatio mulieris fragen, da es nach der Lehre der Physiologen sehr leicht geschehen kann, daß das Weib jene effusio humoris selbst nicht merkt? Und würde eine solche Frage nicht das Decorum verleghen und sehr leicht Aergernis zur Folge haben? Wenn die seminatio viri intra vas constatirt ist, ist in der Regel die Schwägerschaft anzunehmen. Gesetzt nun, das Forderungsrecht wäre verwirkt, das heißt, es habe bei alleitiger Kenntnis, bei gehöriger Freiheit eine copula perfecta stattgefunden zwischen dem Manne und einer im ersten oder zweiten Grade Blutsverwandten seiner Frau: Wie kommt der Gatte wieder zum Forderungsrechte?

II. Dass der Papst diese Strafe heben kann, braucht nicht gesagt zu werden. Nach der allgemeinen Lehre der Canonisten hat aber auch der Bischof das Recht der Nachsichtsgewährung. Jene, die dem Bischofe das Recht nicht zuerkennen wollen, bittet der hl. Alphonsus sich zu erinnern, dass es neben dem geschriebenen (wo sich freilich Nichts findet zu Gunsten der Bischofe) auch ein Gewohnheitsrecht gebe, wornach es außer allem Zweifel steht, dass die Bischofe kraft ihres Amtes dispensiren. Sie haben darum auch die Vollmacht zu delegiren und zwar nicht etwa blos von Fall zu Fall, sondern auch ganz im Allgemeinen. Nebst den Bischofen haben auch die Bettelmönche, Jesuiten, Benediktiner und andere Orden kraft mehrfacher Privilegien die gleiche Dispensationsmacht; doch erhalten sie die Untergebenen erst durch ausdrückliche Bevollmächtigung ihrer Obern, sei es der Höchsten, sei es auch nur der Haushöfe (cf S. Alphonsus De privilegiis CVIII.) Hat ein Regularpriester diese Vollmacht mittelbar oder unmittelbar von seinem höchsten Obern, so dauert sie auch nach dem Tode desselben fort und wird nur durch ausdrücklichen Widerruf seines Amtsnachfolgers zurückgenommen; die von untergeordneten Obern erhaltene Fakultät erlischt aber mit deren Rücktritt vom Amte. cf Könings n. 1192 n. 6. —

III. Noch erübrigt die dritte Frage, die ebenso kurz wie die vorhergehende beantwortet werden kann. In welcher Weise soll das Forderungsrecht zurückgestellt werden? Zur Giltigkeit einer Dispensertheilung wird keine bestimmte Formel erfordert, ja nicht einmal zur erlaubten Nachsichtsgewährung; doch wird zur letzteren unbedingt gefordert, dass man sich genau an die Vorschriften halte, die mit Ertheilung der Dispensgewalt verbunden wurden. Die Vorschriften lauten für gewöhnlich „... remota occasione peccati, et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per arbitrium tuum statuendum.“ Wie aus der Natur der Sache und aus der vom Innocenz XI. verworfenen 61. Proposition erhellst, kann, wer die nächste, freiwillige Gelegenheit nicht meiden will, überhaupt nie losgesprochen werden. Die Gelegenheit soll aber, wenn sie ungefacht, in esse, ist bereits vor der Losprechung und Nachsichtsgewährung entfernt worden sein „remota occasione.“ Ist die Entfernung moralisch unmöglich, so genügt der feste Entschluss des Poenitenten, dieselbe so bald als möglich wegzuräumen und unterdessen die Besserungsmittel gewissenhaft anwenden zu wollen. Was die schwere und heilsame

Buße betrifft, so ist deren Bestimmung der Klugheit des Beichtvaters anheim gestellt. Die einmalige Beichte in jedem Monat für einen vom Beichtvater zu bestimmenden Zeitraum fordert zum wenigsten eine je einmalige Beichte zwei Monate nacheinander. Das quolibet mense gilt als ein Plural; die 40. reg. in VI^o heißt aber: „Pluralis locutio duorum numero est contenta“ Die moralische Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Bedingung, die aber nicht so leicht eintreten wird, wäre wohl ein Entschuldigungsgrund. Die freiwillige Auszerrachlassung der angegebenen Bedingungen würde allerdings die Dispens nicht ungültig machen, wäre aber sicherlich sündhaft (Scavini). Hat nun der Beichtvater dem Pönitenten die heilsame schwere Buße auferlegt; ihn zur hl. Beicht verpflichtet, wenigstens zwei Monate hintereinander je einmal und hat er ihm, bei vorausgesetzter guter Disposition die Losprechung ertheilt, so dispensirt er, wobei er sich etwa folgender Formel bedienen kann: Item, non obstante affinitate, quam contraxisti, tecum dispenso, ut debitum conjugale exigere possis. In nomine Patris etc.

Der Wallfahrtspriester hätte sonach viel bedächtiger vorgehen sollen.

Vor Allem hätte er fragen sollen, ob eine vollständige Copula stattgefunden habe, und wenn ja, dann hätte er in kluger Weise zu erforschen, ob der Pönitent vom Gesetze und der Strafe Kenntnis gehabt. Weiß derselbe hievon Nichts, so verfiel er nach dem Gesagten auch keiner Strafe. Muß aber der disponirte Pönitent für die Zukunft gemahnt werden, d. h. soll ihm das Gesetz und die auf die Übertretung gesetzte Strafe mitgetheilt werden?

Nach dem hl. Alphonsus I. III. 36, dem sich auch der berühmte Dr. Müller (I. II. p. II. §. 60.) Königs und Andere anschließen, sind Beichtväter sicher verpflichtet, die Pönitenten zu mahnen, auch wenn es sich blos um Kirchengeze handelt. Natürlich wenn vernünftige Hoffnung auf Besserung vorhanden ist. In unserem Falle muß die Hoffnung auf Besserung immer vorhanden sein, sonst könnte er überhaupt nicht losgesprochen werden. Die Ermahnung könnte aber doch wegleiben, wenn die Gelegenheit und mit ihr die Gefahr eines Rückfusses vollends beseitigt ist. — Wurde der Pönitent schon früher gemahnt, oder hatte er auf andere Weise allseitige Kenntnis erhalten und hat eine vollständige Copula stattgefunden, dann muß der Confessor in angegebener Weise verfahren. Er ordne die Frage über die Gelegenheit, lege die schwere heilsame Buße auf, die monatliche Beichte; und

hat er dem Disponirten die Losprechung ertheilt, so dispensire er und mag zum Schluß noch für den Neubekhrten um die Gnade der Beharrlichkeit beten.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-
Collegium zu Mautern, Steiermark.

VI. (Scheidung, Civilehe und Testament.) I. Arthur, ein katholischer Österreicher, bereits 20 Jahre mit Emma verheirathet, wünscht nun von ihr geschieden zu werden, da dieselbe „schlecht wirthschaftet.“ Auch Emma ist damit einverstanden; sie verlangt nur vor dem Civilgerichte, daß ihr 30.000 Gulden als Abfertigung ihrer Ansprüche gegeben werden. Dies geschieht, und nach erlangter bürgerlicher Scheidung wird auch vom kirchlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen.

— Frage: Was ist von dieser Scheidung zu urtheilen?

II. Zwei Jahre darnach geht Arthur eine Verbindung mit Ida, einer Protestantin, ein, und schließt mit ihr eine sog. Civilehe, welche als Noth-Civilehe auch in Österreich gesetzlich statthaft ist. — Frage: Gilt diese „Ehe“?

III. Mit Arthur unterhält der kathol. Ortspfarrer einen häufigen, ja vertraulichen und freundschaftlichen Umgang. Er beschönigt dies vor sich selbst mit dem Gedanken, Emma werde bald sterben, und dann sei es leicht, dieses Concubinat zu einer kirchlich gilltigen Ehe zu machen. — Frage: Was ist von dieser Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Und welche Hindernisse stehen, auch nach Emma's Tode, dieser Ehe entgegen?

IV. Ganz unerwartet stirbt Ida vor der Emma. Hierauf setzt Arthur seine mit Ida erzeugten Kinder mit demselben Beitrage wie die von Emma geborenen zu Erben ein. Der Beichtvater, der ihn mit Gott aussöhnt, findet gegen diese Testamentsbestimmung nichts zu sagen. — Frage: Hat der Beichtvater recht gethan?

Ad I) Bezuglich der Ehe besteht bekanntlich im cisleithanischen Österreich eine zweifache Gesetzgebung (seit 1868): Das kirchliche Ehegesetz, codifiziert für Österreich in der instructio pro judiciis ecclesiasticis; und das bürgerliche, enthalten im allg. bürg. G.-B. I. Thl. 2. Hptst. §§ 44 bis 136, wiederhergestellt und theilweise modifiziert durch das Gesetz vom 25. Mai und 31. December 1868, 9. April 1870, und Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868. (Vgl. die neuesten Gesetze und Verordnungen über die confessionellen Verhältnisse in Österreich,